

WATTWILER WEIHNACHTSMARKT - ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- Organisator: Verein Zentrum Wattwil, 9630 Wattwil (nachstehend VZW)
- Markttort: 9630 Wattwil, Bahnhofstrasse zwischen Bahnhofkreisel und Bräkerplatz
- Marktleiterin: Andrea Hartmann
- Technische Leitung: Daniel Heiniger
- Leiter Dekoration: Res Reber
- Gesamtleitung/Kommunikation: Pascal Bruni, Andrea Hartmann

2. Weihnachtsmarkt mit Live-Musik

Der Wattwiler Weihnachtsmarkt findet jeweils am letzten Wochenende vor den Weihnachtsfeiertagen statt. Es wird ein umfangreiches, vielseitiges Warenangebot der Region präsentiert. Rund um den umgestalteten Raum Bräkerplatz und Bahnhofstrasse bietet der Wattwiler Weihnachtsmarkt ein einzigartiges Ambiente. Der Verein Zentrum Wattwil organisiert ein weihnächtliches Rahmenprogramm.

Marktöffnungszeiten:

Samstag 12.00 – 20.00 Uhr

Sonntag 11.00 – 16.00 Uhr

3. Zulassung / Anmeldung / Rücktritt

- Bei mehr Anmeldungen als verfügbaren Markthäuschen, Marktständen und Stellplätzen entscheidet der VZW über die Annahme aufgrund von Eingangsdatum sowie Qualität und Vielfalt des Angebots.
- Die Anmeldung bzw. der Mietvertrag ist erst nach Eingang des geschuldeten Mietbetrags gültig.
- Bei Nichterscheinen verfällt der bezahlte Mietbetrag; der Veranstalter kann über den Standplatz verfügen.
- Markthäuschen dürfen nicht an Dritte abgetreten oder untervermietet werden. Zulässig ist jedoch die gemeinsame Nutzung durch mehrere Anbieter, wobei ein Anbieter als Hauptmieter auftreten muss.
- Die Markthäuschen müssen während den Marktöffnungszeiten geöffnet und bedient sein.
- Die Markthäuschen müssen weihnächtlich geschmückt werden. Sollte das Erscheinungsbild nicht zufriedenstellend sein, kann der VZW zulasten des Mieters zusätzliche Dekorationselemente anordnen.
- Verstösse gegen das Reglement oder gegen Anweisungen des Veranstalters werden geahndet.

4. Produkte

- Die Produkte müssen in der Anmeldung vermerkt sein.
- Zugelassen ist jegliche Art von handwerklichen Produkten und landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Auf Anfrage ist auch der Verkauf von Dienstleistungen gestattet. Bevorzugt werden lokale Anbieter bzw. Produkte aus lokaler Herstellung.
- Getränke und Food-Angebote müssen detailliert angemeldet werden. Die Einhaltung der einwandfreien Hygienebedingungen kann durch die Gewerbebehörde kontrolliert werden.
- Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Minderjährige ist verboten. Die Mieterin/der Mieter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- Die kostenlose Abgabe von Getränken, Esswaren ist nur in begründeten Einzelfällen gestattet.
- Warenmuster können abgegeben werden, müssen jedoch angemeldet werden.

5. Marktbelegung / Zufahrt

- Der VZW bestimmt die Aufstellung und Zuteilung der Markthäuschen.
- Änderungen der Markteinteilung sind dem Veranstalter vorbehalten
- Es besteht kein Anspruch/Gewohnheitsrecht auf einen bestimmten Platz.
- Während der Marktzeit gilt Fahrverbot auf dem Marktareal. (auch für Mieter)
- Die Häuschen können am Samstag (erster Markttag) ab 09.30 Uhr bezogen und eingerichtet werden
- Damit der Rückbau pünktlich erfolgen kann, müssen die Häuschen am Sonntag um 18.00 Uhr geräumt sein

6. Markthäuschen

- Die Häuschen haben eine Einheitsgrösse (2.50m x 2,0m).
- Sie sind mit einer Theke ausgestattet und abschliessbar (s. auch Zubehör: Regale)
- Die Häuschen sollen aussen weihnachtlich dekoriert werden (s. auch Zubehör: Dekorationspaket)
- Es darf kein feuergefährliches Dekorationsmaterial verwendet werden.
- Elektroheizungen sind gestattet (Gasheizungen sind verboten).
- Kabelrollen müssen wegen Überhitzungsgefahr komplett abgerollt werden.
- Alle Markthäuschen sind mit einem Anschluss 230 V/16 Amp. erschlossen.
- Eine höhere Stromleistung muss bei der Anmeldung deklariert werden.
- Verlängerungskabel sind Sache des Mieters und müssen mitgebracht werden.
- Schrauben, Nägel, etc. müssen nach dem Markt durch den Mieter zwingend entfernt werden.
- Der VZW stellt die Markthäuschen zur Verfügung (inkl. Auf- und Abbau).
- Für Präsentationszwecke können vor jedem Häuschen 4,5m² (B 3,0m x T 1,50m) beansprucht werden.
- Zusätzlicher Platzbedarf muss angemeldet werden und wird in Rechnung gestellt (pro m² CHF 10.00)



7. Marktstände

- Die offenen, gedeckten Marktstände müssen am Samstag ab Marktschluss vollständig geräumt werden
- Die Faltdächer müssen abgeklappt werden
- Der Abtransport des Materials muss zu Fuss (allenfalls mit einem Handwagen) bewerkstelligt werden
- Die Stände dürfen am Sonntag ab 09.00 Uhr neu eingerichtet werden (Marktöffnung 11.00 Uhr)

8. Koffermarkt

- Der Koffermarkt ist in erster Linie Kinder und Jugendlichen bis 16 Jahre sowie Seniorinnen und Senioren (Rentenbezüger) vorbehalten
- Es dürfen nur selbstgebastelte und hausgemachte Produkte verkauft werden
- Das Anbieten von gebrauchten Produkten ist unerwünscht; der Koffermarkt ist kein Flohmarkt
- Tische müssen selber mitgebracht werden (1x1 m2)

9. Sicherheit / Versicherung / Gesetz

- Die vorgesehenen Durchfahrten dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verstellt werden.
- Fahrzeuge müssen im Bahnhof-Parking (bei der Migros) oder auf dem Parkplatz der Gemeindeverwaltung abgestellt werden. Das Ausladen ist bis eine Stunde vor Marktbeginn gestattet.
- Der Wattwiler Weihnachtsmarkt wird in der Nacht nur sporadisch kontrolliert.
- Versicherung (Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl) ist Sache des Mieters.
- Die Markthäuschen sind mit einem Vorhängeschloss abschliessbar; bitte mitbringen!
- Die Teilnehmer betreiben ihren Verkaufsstand auf eigene Gefahr und haften für sämtliche Schäden welche durch die Teilnahme an sich selbst oder gegenüber Dritten entstehen.
- Der VZW haftet für keinerlei Schäden die den Ausstellern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Überbuchung, Vandalismus oder höhere Gewalt entstehen können.
- Jeder Mieter ist verpflichtet die notwendigen Brandschutzmassnahmen (Feuerlöscher/Löschdecke) pro Häuschen sicherzustellen. Kontrolle erfolgt durch Gemeinde.

10. Gastronomie

- Getränkebecher für alkoholische und nicht alkoholische Getränke müssen die Anbieter selbst organisieren. Zur Reduktion des Abfalls sind die Standbetreiber angehalten, Kunden zur Wiederverwendung der Trinkbecher aufzufordern.
- Die Ortsvereine betreiben gemeinsam ein Festzelt am Bräkerplatz, in welchem Raclette und Getränke angeboten werden.
- Vor einem Foodstand dürfen höchstens zwei Bistrotische platziert werden; diese müssen nach Marktschluss jeweils weggeräumt werden (z.B. in den Marktstand).
- Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten. Die entsprechenden Ausschankhinweise müssen gut sichtbar angebracht werden.
- Allergiker Informationen müssen gut sichtbar angebracht werden.

11. Ordnung

Der Abfall muss von der Mieterin/dem Mieter selber in der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Abfallmulde entsorgt werden (Standort Alte Bahnhofstrasse zwischen SGKB und Bräkerplatz).

12. Kommunikation / Werbung

- Alle Medienanfragen sind an den VZW-Kommunikations-Verantwortlichen zu verweisen.
- Der VZW gibt den Marktfahrern zu Werbezwecken Flyer und Kleinplakate ab.
- Der VZW ist verantwortlich für sämtliche Werbeaktivitäten.

13. Gebühren / Finanzen

In den Gebühren sind Markthausmiete inkl. Auf- und Abbau, Abfallentsorgungsgebühren, 1 Stromanschluss (für Kabelrolle) 230 V enthalten. Die entsprechenden Gebühren müssen jeweils bis am 10. Dezember einbezahlt werden, andernfalls verfällt die Reservation.

Der VZW entscheidet aufgrund der Platzverhältnisse über die mögliche Anzahl Zusatztische.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil der Auftragsbestätigung.

Kontakt:

Andrea Hartmann, Verein Zentrum Wattwil, welcome@zentrum-wattwil.ch